

## Anfrage 568/2016 von Paul Stopper (BPU) und Werner Kessler (BPU)

betreffend Weiterbeschäftigung des pensionierten Stadtplaners

---

Der Stadtrat beschäftigt den pensionierten Stadtplaner Walter Ulmann über sein Pensionierungsalter hinweg weiter. Damit steht der ehemalige Stadtplaner dem gewählten Nachfolger des Stadtplaners in der Sonne und andererseits nimmt er einem Arbeitnehmer die Stelle weg, da der Personalbestand gemäss Stadtrat nicht erhöht wurde.

Gemäss Personalgesetz des Kantons Zürich (die Stadt Uster untersteht diesem Gesetz), - Änderungen in Kraft seit 1. Mai 2013 – ist eine Weiterbeschäftigung von Pensionierten zwar möglich, allerdings sind die Voraussetzungen dazu sehr eng gesetzt. Gemäss § 24c, Abs. 2 kann in Ausnahmefällen nach Erreichen der Altersgrenze eine befristete Wiederanstellung vereinbart werden. Der Regierungsrat führte in seinen Erläuterungen zur Vorlage Nr. 5049 vom 11. Dezember 2013 zu § 24 c, Abs. 2 u.a. folgendes aus: *„Gestützt auf RRB Nr. 696/1995 und die dazu entwickelte Praxis, kann etwa bei Personalmangel oder notwendigem Knowhow-Transfer ausnahmsweise eine Weiterarbeit erfolgen. In jedem Fall wird aber heute zunächst das Arbeitsverhältnis mit einer ordentlichen Entlassung altershalber bzw. einem freiwilligen Altersrücktritt beendet und danach eine neue, längstens auf ein Jahr befristete Anstellung verfügt.“* (...); *die Weiterarbeit über die Altersgrenze hinaus soll als solche weiterhin nur erfolgen, wenn sie dienstlich erforderlich ist.“*

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann wurde der Stadtplaner Walter Ulmann pensioniert? War es eine ordentliche Pensionierung?
2. Wie lautet das neue Arbeitsverhältnis für die Weiterbeschäftigung des pensionierten Stadtplaners Walter Ulmann über sein Pensionierungsalter hinaus?
3. Wann wurde es abgeschlossen?
4. Wie lange soll das neue Arbeitsverhältnis dauern?
5. Mit welcher Begründung wird der pensionierte Stadtplaner weiterbeschäftigt?
6. Genügt die Begründung den gesetzlichen Vorgaben von Art. 24 c. Abs. 2 des Personalgesetzes inkl. Erläuterungen des RR zur Vorlage Nr. 5049 vom 11. Dezember 2013?
7. Besteht ein dienstliches Erfordernis zur Weiterbeschäftigung des pensionierten Stadtplaners oder besteht ein Personalmangel oder ist ein Knowhow-Transfer nötig?
8. Wie lautet das Pflichtenheft für den Weiterbeschäftigten?
9. An welchen Projekten ist W. Ulmann direkt und indirekt beteiligt?
10. Welche Geschäfte führt er allein (ohne Mitwirkung des gewählten Nachfolgers)?
11. Ist nach Ansicht des Stadtrates wirklich keine andere Person in der Lage, die Arbeiten von W. Ulmann zu erledigen?
12. Was kostet die Weiterbeschäftigung von W. Ulmann den Steuerzahler von Uster?